

---

## R e c h t s f a l l .

---

Prinz Augustus Frederick, jetzt und seit dem Jahre 1801 Herzog von Susssex, sechster Sohn Georgs III., Königes von Großbritannien und Churfürstens von Hanover, geboren den 27sten Januar 1773, reiste im Jahre 1792 von Deutschland aus, wo er sich bis dahin und schon seit mehreren Jahren aufgehalten und zuletzt die Universität Göttingen besucht hatte, nach Italien.

Gegen das Ende dieses Jahres in Rom angekommen, lernte er hier in dem gesellschaftlichen Kreise, in welchem er sich seinem Stande gemäß bewegte, zufällig die Lady Augusta Murray kennen, welche, mit ihrer Mutter ebenfalls auf einer Reise durch Italien begriffen, sowohl durch ihre hohe Abkunft als durch ihre persönlichen Vorzüge, eine Zierde jenes Kreises war.



Lady Augusta Murray stammte durch ihre Eltern, — John (Murray) Earl of Dunmore und Lady Charlotte Stewart, Countess of Dunmore, — theils von väterlicher theils von mütterlicher Seite aus königlichem Geblüte ab. Sie zählte unter ihre Ahnen James II. König von Schottland, Eduard IV. und Heinrich VII. Könige von England und Karl VII. König von Frankreich. Ein anderer ihrer Ahnherrn war William I. Prinz von Dranien. Durch diese ihre Abstammung war sie in der Seitenlinie dem Prinzen Augustus Frederick mehrfach (z. B. durch William I. Prinzen von Dranien im 5ten Grade) verwandt.<sup>1)</sup> Das Geschlecht, welchem sie von väterlicher Seite unmittelbar angehörte, das Geschlecht der Murrays, überhaupt eins der ersten Geschlechter des hohen schottischen Adels, zeichnet sich noch überdieß durch seine Titel und Ahnen besonders aus. In diesem Geschlechte ist theils der herzogliche Titel, der Titel: Herzog von Atholl, theils der Earls-Titel, der Titel: Earl of Dunmore, jener in der älteren dieser in der jüngeren Linie, erblich. Und auch die Würde eines Earls steht so hoch, daß der König diejenigen, welche diese Würde haben, als seine „Cousins“ (consanguini-

<sup>1)</sup> Wegen dieser Verwandtschaftsverhältnisse der Lady Augusta Murray berufe ich mich auf die dem Gutachten beygefügte Stammtafeln.



neos, Vettern) anredet. Eben so waren die Ahnen der Lady Augusta Murray, (die Herzoge von Atholl,) einst souveraine Herren der Insel Man. Sie standen in dieser Eigenschaft dem Könige noch näher, da das europäische Völkerrecht alle rechtmäßigen Souveraine als eines und desselben Geschlechts und Standes betrachtet. Erst im Jahre 1765. trat der damalige Herzog von Atholl, (John, der dritte, der diesen Titel führte,) die Souverainetät über die Insel Man, welche durch Erbrecht an das Geschlecht gekommen war, an die englische Krone ab.<sup>2)</sup>

So wie Lady Augusta Murray schon durch ihren Stand und durch ihre Abstammung die Aufmerksamkeit des Prinzen auf sich ziehen mußte, so wurde sie bald aus andern und wichtigern Gründen der Gegenstand seiner lebhaftesten Wünsche und seiner schönsten Hoffnungen. Jedoch, wie sich das anfangs bloß gesellschaftliche Verhältniß zwischen dem Prinzen und der Lady A. Murray bald in ein näheres verwandelte, darüber giebt ein Brief Auskunft, welchen der Herzog von Sussex

<sup>2)</sup> The peerage of Scotland. By S. Rob. Douglas of Glenbervie, Bart. II. Edit. by J. Ph. Wood. Vol. I. (Edinb. 1813.) p. 143. 483. — Papers elucid. the claims of Sir. A. d'Este. N. 2. p. 3.



an den (nachmaligen) Lord Erskine unter dem 30sten Jan. 1798. schrieb. „Im Monat December 1792,“ sagt G. R. H. in diesem Briefe, „lernte ich, auf meinen Reisen, in Rom die Lady Dunmore und ihre beiden Töchter kennen, welche so eben von Neapel angekommen waren. Wenn sich Engländer in fremden Ländern treffen, so bilden sie gewöhnlich eine Gesellschaft für sich. Das war gerade mit mir der Fall. Ich pflegte meist mit meinen Landsleuten umzugehn. Meine besondere Aufmerksamkeit aber zogen die anerkannten Vorzüge meiner jetzigen Gemahlin, (damals Lady Augusta Murray,) auf sich. Nach einem viermonatlichen vertrauten Umgange, durch welchen ich mit allen ihren liebenswürdigen Eigenschaften bekannt wurde, both ich ihr meine Hand an; und zwar ohne daß ihre Familie davon wußte, da ich im voraus gewiß war, daß Lady Dunmore Einwendungen machen würde, wenn ich sie von meinen Absichten unterrichtete. Die Redlichkeit und Großmuth, welche Lady Augusta Murray bewies, indem sie meinen Antrag ablehnte und mich auf die Nachtheile aufmerksam machte, die ich mir zuziehen würde, gab meiner Leidenschaft, welche ohnehin schon von keiner irdischen Macht überwältigt werden konnte, nur neue Nahrung, anstatt meiner Bewerbung ein Ziel zu setzen. Endlich, nachdem ich Lady Augusta überzeugt hatte, daß es mir unmöglich sey, ohne sie zu leben, fand ich einen Geistlichen der englischen Kirche, von welchem



wir zu Rom im Monat April 1793. nach der Liturgi.  
dieser Kirche getraut wurden“.

Lady Augusta Murray gab also, nach einem  
langen Kampfe zwischen ihren Neigungen und ihren  
Abhdungen, einem Antrage Gehör, welcher von dem  
andern Theile durch Alles unterstützt wurde, was  
das weibliche Herz gewinnen und besiegen kann.

Hierauf folgte eine förmliche, eine schriftliche  
und mit einem Eyd bekräftigte, Verlobung, die Ur-  
kunde dieser Verlobung, (welche in den Händen Au-  
gust's von Este ist) lautet wörtlich so:

Ueberschrift: „As this paper is to contain the  
mutual promise of marriage between  
Augustus Frederick and Augusta Murray;  
our mutual names must be put here by  
us both, and kept in my possession. It  
is a promise neither of us can break,  
and is made before God our Creator  
and All-merciful Father.“

(Da dieses  
Papier das gegenseitige Heyrathsversprechen  
zwischen Augustus Frederick und Augusta  
Murray enthalten soll, so müssen die Namen  
von uns beyden unter die Schrift gesetzt wer-  
den und es muß die Schrift von mir aufbe-  
wahrt werden. Es ist ein Versprechen, das  
weder der eine noch der andere Theil brechen



kann, ein Versprechen vor Gott, unserm Schöpfer und allgütigem Vater.)

Urfunde: On my knees before God our Creator, J, Augustus Frederick, promise thee Augusta Murray, and *swear upon the Bible, as I hope for salvation in the world to come*, that J will take thee Augusta Murray for my' Wife, for better for worse, for richer for poorer, in sickness and in health, to love and to cherish till death us do part, to love but thee only and none other, and may God forget me, if J ever forget thee. The Lord's name be praised, so bless us O God, and with my hand writing do I Augustus Frederick this sign, March 21st, 1793, at Rome, and put my Seal to it, and my name.

L. S. Signed, Augustus Frederick.“

(Auf meinen Knien vor Gott unserm Schöpfer verspreche Ich, Augustus Frederick, Dir Augusta Murray, und schwöre Ich auf die Bibel, so wahr ich in einer andern Welt selig zu werden hoffe, daß ich Dich Augusta Murray zu meinem Weibe nehmen will, für gute und für böse Tage, in Ueberfluß und in Mangel, in Krankheit und in Gesundheit, dich zu lieben und werth zu halten, bis der Tod uns



trennt, nur dich zu lieben und keine andere, und mag Gott Mich vergessen, wenn ich jemals Dich vergeße. Der Name des Herrn sey gepriesen u. s. w. — Es verdient bemerkt zu werden, daß das obige Heyrathsversprechen ganz so lautet, wie die Trauungsformel nach der Liturgie der anglikanischen Kirche.)

Unmittelbar auf diese Urkunde folgt auf demselben Papiere eine andere, gleichen Inhalts, ausgestellt von Lady Augusta Murray unter demselben Dato.

Zu Ende der erstern, der von dem Prinzen ausgestellten Urkunde stehen noch die Worte: „Completed at Rome, April 4th, 1793.“ (Vollzogen zu Rom, den 4ten April, 1793.) Die Worte sind von der Hand des Prinzen und mit anderer Dinte geschrieben, als die Urkunde, unter welcher sie stehn.

Diese Worte beziehen sich auf die Trauung, durch welche, den 4ten April 1793 also bald nach der Ausstellung jener Urkunden, der Prinz Augustus Frederick mit der Lady Augusta Murray in Rom verbunden wurde. — Beide Verlobte gehörten zur anglikanischen Kirche. Großbritannien hatte damals keinen Gesandten in Rom; die Trauung konnte also nicht von dem Geistlichen der britischen



Gefandschaft geschehn. Eben so wenig konnte der Prinz in einer Pfarrey der Stadt Rom oder sonst in einer Pfarrey des Kirchenstaates zur Trauung gelangen, da in diesem Staate, nur wenn beyde Verlobte zur katholischen Kirche gehören, der Pfarrer die Trauung verrichten darf.<sup>3)</sup> Der Prinz sah sich also genöthiget, seinen Zweck auf einem außergewöhnlichen Wege zu erreichen. Zufällig war damals ein Geistlicher der anglikanischen Kirche in Rom gegenwärtig. Dieser verrichtete die Trauung nach dem Ritus seiner Kirche. Uebrigens geschah die Trauung ohne Zeugen.

Was den Beweis dieser zu Rom den 4ten April 1793. vollzogenen Trauung betrifft, so ist der Geistliche, welcher den Prinzen Augustus Frederick und die Lady Augusta Murray getraut hat, noch jetzt am Leben. Er hält sich in England auf. Er könnte in jedem Augenblicke abgehört wer-

---

<sup>3)</sup> Zur Bestätigung dieses Satzes berufe ich mich auf die in England über die vorliegende Rechtsache erschienenen Schriften, welche den Satz durch mehrere Auctoritäten bekräftigen. Vgl. überdieß einen ganz neuen, auch in andern Beziehungen merkwürdigen Rechtsfall, welcher einen unzweideutigen Beweis für dieses Recht des Kirchenstaates liefert, in den Times v. 10. May 17 u. 25. Jun. 11. Jul. 1833.



den. Nun ist zwar der Antrag auf Abhörnung dieses Zeugen, welchen August von Este bereits an den Kanzleygerichtshof zu London gerichtet hat, ohne Erfolg gewesen. Denn es wurde dem Antrage von dem Geistlichen entgegengesetzt, daß er durch die Beantwortung der Fragen, über welche er abgehört werden solle, in die Nothwendigkeit versetzt werden könnte, sich zu einer nach den Gesetzen — nach der Royal Marriage Act — strafbaren Handlung zu bekennen, daß aber, nach dem Rechte des Landes, Niemand verbunden sey, sich selbst zu beschuldigen. Es hat jedoch August von Este einen Brief des Dioecesan, Bischoffs dieses Geistlichen in den Händen, in welchem der Bischoff erklärt, daß er, wenn er mit Tode abgehe, den Vollstreckern seines letzten Willens die Instruction ertheilt habe, ihm, dem von Este, ein Paquet Papiere einzuhändigen. Und es kann August von Este zu Folge der Correspondenz und der mündlichen Unterhaltungen, die er mit dem Bischoffe gehabt hat, mit Gewißheit annehmen, daß dieses Paquet einen ausführlichen Bericht über die zu Rom stattgehabte Trauung von der Hand des Geistlichen enthalte. Auch abgesehen von diesem Beweismittel sprechen für dieselbe Thatsache die eigenen förmlichen Erklärungen des Herzogs von Sussex, deren theils schon oben Erwähnung geschehen ist, theils in der Folge gedacht werden wird.



Bald nach der Trauung reiste der Prinz und eben so seine Gemahlin nach England. Hier wurde ihm von seinen Freunden bemerklich gemacht, daß dereinst vielleicht gegen diese Trauung und gegen die eheliche Abkunft seiner Nachkommenschaft aus dieser Ehe Einwendungen erhoben werden könnten. Der Prinz faßte also den Entschluß, diesen Einwendungen zu begegnen. Er ließ sich in der Saint George's Church (London, Hanover Square,) drey mal ausrufen und hierauf in derselben Kirche den 4ten Decbr. 1793. nochmals trauen. Ein Einspruch gegen diese Trauung wurde nicht eingelegt.

Den Beweis, daß diese Trauung an dem gedachten Tage und Orte in der gesetzlichen Form vollzogen worden sey, kann August von Este durch ein Zeugniß aus dem Kirchenbuche vollkommen herstellen.

Die Kinder dieser erst in Rom und dann wiederholt in London förmlich abgeschlossenen Ehe sind August von Este und Augusta von Este, geboren ersterer den 13ten Januar 1794. (also in Beziehung auf die erste Trauung über neun Monate nach abgeschlossener Ehe und in Beziehung auf die zweyte Trauung in der Ehe, in wedlock,) letztere mehrere Jahre später.

S. R. H. der Herzog von Suffer hat die Lady Augusta Murray, (welche im J. 1830. im



Monat März verstorben ist,) unausgesetzt als seine rechtmäßige Gemahlinn betrachtet, und ihr in mehreren Briefen und Schriften, welche in den Händen des Sohnes sind, die Namen und Titel beigelegt, welche ihr in dieser Eigenschaft zukamen, wenn auch eine Spannung zwischen ihm und seiner Gemahlin eintrat, welche in der Folge zu einer (außergerichtlichen) Trennung führte. Eben so hat er bis zu dieser Trennung nie aufgehört, die mit der Lady Augusta Murray erzeugten Kinder für seine ehelichen rechtmäßigen Nachkommen in Schriften und mündlich anzuerkennen.

So hat, um nur einige dieser schriftlichen Erklärungen anzuführen, August von Este mehrere an seine Mutter von Sr. K. H. dem Herzog von Susex gerichtete Briefe in den Händen, mit der Adresse:

To H. R. H.

the Princess Augustus Frederick.  
oder in Französischer Sprache:

à Son Altesse Royale

la Princesse Augustus Frederick.

Ein Brief, den der Sohn im J. 1801. von seinem erlauchten Vater erhielt, ist so adressirt:

To my most beloved Son  
Prince Augustus Frederick.



Ein eben so entscheidendes Zeugniß enthält der schon oben erwähnte, an den Lord Erskine gerichtete Brief v. J. 1798. In diesem Briefe nennt der Herzog die Lady A. Murray überall seine eheliche Gemahlin und sich ihren ehelichen Gemahl. Er beschwert sich bitterlich über die Härte, mit welcher man in England gegen sie, als sie während der Abwesenheit ihres Mannes ohne Schutz gewesen sey, verfahren habe. Er erwähnt, daß er sich aus Furcht vor Schwierigkeiten, die man wegen der ehelichen Abstammung seines Kindes, (des Sohnes) machen könnte, (for fear of any difficulty being made as to the legality of his Child's birth,) zu einer zweyten Trauung entschlossen habe u. s. w. — Noch bestimmter und absichtlicher sind die Erklärungen, welche in einem Testamente enthalten sind, das der Herzog, damals schwächlicher Gesundheit, den 12ten Decbr. 1800. in London mit allen nach dem englischen Gesetze erforderlichen Förmlichkeiten errichtete. (Er widerrief in diesem Testamente zugleich ein anderes das Jahr vorher zu Berlin errichtetes Testament, welches übrigens seinem Wortlaute nach mit jenem Testamente vollkommen übereinstimmte. Der Grund des Widerrufes war nur der, daß er die Erklärung seines letzten Willens mit den Formen des englischen Rechts bekleiden wollte.) Die hier einschlagenden Stellen dieses Testaments lauten (in der Uebersetzung) so:



„damit meine Wünsche und Absichten rücksichtlich der Verwendung meines [nach Abzug der Begräbniskosten u.] übrigen Vermögens mit Gewißheit ausgeführt werden, was auch die unvorhergesehenen Vorfälle seyn mögen, und ich eine Pflicht erfülle, welche, wie ich fühle, mir obliegt; halte ich es für nothwendig und gerecht, hier in diesem meinem letzten Willen zu erklären, daß ich feierlich und gültig vermählt ward mit Lady Augusta Murray, zweyter Tochter des Earl von Dunmore, den 4ten April 1793 in der Stadt Rom und in dem Gasthose, bekannt unter dem Nahmen von Samiento, wo vorgenannte meine Gemahlin mit ihrer Mutter, Lady Dunmore, und ihrer Schwester, Lady Virginia Murray, zu dieser Zeit wohnte; und auch, daß ich — zu größerer Sicherheit, aber nicht aus Besorgniß, als ob die erste Vermählung unzureichend gewesen sey, — mich zum zweytenmale mit erwählter meiner Gemahlin trauen ließ in der Pfarrkirche St. George's Hanover Square, in der Graffschaft Middlesex, nach vorhergegangenem Aufgebote, bekannt gemacht in besagter Kirche, am fünften Tage des Decembers in dem Jahre unseres Herrn Ein tausend sieben hundert drei und neunzig, und daß, obgleich seitdem der Gerichtshof der



Doctor's Commons ein Urtheil gefällt hat, welches meine Vermählung für ungültig und nichtig erklärt hat, [von diesem Urtheile wird weiter unten ausführlicher gehandelt werden,] — daß ich mich doch noch immer durch alle Pflichten des Gesetzes, des Gewissens und der Ehre verbunden fühle, sie als meine rechtmäßige und in jeder Hinsicht unbezweifelte Gemahlin zu betrachten, als wenn jenes Urtheil nicht gefällt worden wäre, — und daß ich unsern Sohn August Friedrich, welcher nach diesen beiden Vermählungen geboren wurde, und von dem sie durch Doctor Thynne in Lower-Berkeley-Street Nummer 16. in dem Kirchspiele Mary la bonne entbunden wurde, als meinen eheleiblichen und rechtmäßigen Sohn betrachte und als solchen immer anerkennen werde. Damit aber der einst kein Streit entstehe und die Verfügung über mein Eigenthum vereitle, welche ich zu Gunsten meiner Gemahlin und meines Kindes treffe, so bekenne und erkläre ich hiermit, daß, — in was für Eigenschaft oder Lage das Gesetz dieselben betrachten oder versehen möge, — ich ihnen allein mein Eigenthum gebe und vermache auf die Art und in dem Verhältnisse wie folgt: (Nun folgen die einzelnen Verfügungen und die Ernennung der Vormünder und Testamentsvollzieher. Diesen macht es der Erblasser noch ins



besondere zur Pflicht, die Rechte seines Kindes, als seines eheleiblichen rechtmäßigen Sohnes, zu behaupten und zu erhalten.<sup>4)</sup>

So wie Se. K. H. der Herzog von Suffer die Rechtsgültigkeit der von ihm mit Lady Augusta Murray abgeschlossenen Ehe unausgesetzt anerkannt hat und fortdauernd anerkennt, so hat auch Se. K. Majestät Georg III. König von Großbritannien als Churfürst von Hannover nie gegen die Rechtsgültigkeit oder gegen die rechtliche Wirksamkeit dieser Ehe irgend eine Erklärung erlassen oder sonst irgend einen Schritt gethan. Eben so wenig ist diese Ehe bisher in dem Churfürstenthume (jetzt Königreiche) Hannover oder in Verhältniß zu dem Hause Hannover, dieses in Beziehung auf das Königreich Hannover (und nicht als das britische Könighaus) betrachtet, von irgend einer andern Seite angefochten worden.

Ein anderes Schicksal hatte diese Ehe in Großbritannien. Und wenn sich schon das vorliegende Gutachten zu Folge der an den Verfasser desselben gerichteten Fragen, lediglich und allein auf das Verhältniß

---

<sup>4)</sup> Ich habe hier nur die Hauptvorschrift dieser Acte angeführt. Vollständig findet man die verba dispositiva dieser wichtigen Acte in der Beilage B.



August's von Este zu dem Hause Hanover, als einem Deutschen Königshause, beschränken wird, so steht doch dieses Verhältniß mit dem August's von Este zu dem britischen Königshause in einem so nahen Zusammenhange, daß das letztere Verhältniß hier nicht unerwähnt bleiben darf.

Einleitungsweise ist über die Vorschriften des englischen Rechts, welche die Ehen der Mitglieder des Königshauses betreffen, Folgendes vorauszuschicken:

Es besteht für diese Ehen ein besonderes Gesetz, welches the Royal Marriage Act genannt zu werden pflegt. (12 Geo. III. c. 11.) Bis dahin war wegen dieser Ehen keine Vorsehung von den Gesetzen getroffen. Ja es hatte sogar das Gesetz, welches die bey der Abschließung einer Ehe allgemein zu beobachtenden (inneren und äußeren) Förmlichkeiten bestimmt, (26. Geo. II. c. 33.) die königliche Familie von der Herrschaft seiner Vorschriften ausdrücklich ausgenommen, so daß, zu Folge dieses Gesetzes, die Mitglieder der königlichen Familie, vor wie nach, bey der Abschließung der Ehe der vollkommensten Freyheit genoßen. Das neue Gesetz aber, the Royal Marriage Act, stellte den Grundsatz auf,

daß kein Descendent des Königes Georg II. (die Nachkommenschaft der Prinzessinnen, welche sich in fremde Familien verheyraethet hätten oder in



Zukunft verheyrathen würden, jedoch ausgenommen) rechtlich befähiget seyn sollte, ohne Einwilligung des jeweiligen Königes von Großbritannien, eine Ehe abzuschließen.

Der Vorschlag zu diesem Gesetze (the bill) fand in beyden Häusern großen Widerstand. Von mehreren Lords wurden sogar aus mehreren und verschiedenen Gründen, — z. B. weil das Gesetz, indem es den Ausdruck: Königliche Familie, (ohne eine Ausnahme oder Beschränkung,) gebrauche, die Gewalt der Krone über die Grenzen des britischen Gebietes hinaus zu erstrecken scheine, weil das Recht, sich zu verhehlichen, nach göttlichen und menschlichen Rechten, nicht von dem Willen eines Andern abhängig gemacht werden dürfe, — Verwahrungen (Protests) gegen die Abänderung des bisherigen Rechts eingelegt. Jedoch erhielt der Vorschlag in den beyden Häusern die Zustimmung der Mehrheit und hierauf die Sanction des Königs.

Gelegentlich darf bemerkt werden, daß über den Werth dieser Acte die Meinungen bis auf diesen Tag in England getheilt sind. Noch neuerlich wurde im Unterhause — in der Sitzung vom 20sten August 1833 — vom Colonel Williams ein Antrag auf Widerruf der Acte 12. Geo. III. c. 11. gemacht. (Er bat um die Erlaubniß, eine Bill zu diesem Ende einzubringen, nahm jedoch den Antrag, auf die dagegen



erhobenen Einwendungen, wieder zurück. Der Solicitor general äußerte bei dieser Gelegenheit, daß die gemeine Meinung, als ob die Acte der Verheyrathung eines englischen Prinzen mit einer Engländerin entgegenstehe, gänzlich auf einem Irrthum beruhe. Eine für den vorliegenden Rechtsfall nicht unerhebliche Aeußerung!) So viel möchte gewiß seyn, daß die Acte, indem sie von der Herrschaft ihrer Vorschriften die Nachkommenschaft der im Auslande verheyratheten Prinzessinnen ausnimmt, eine sonderbare Inconsequenz zur Folge hat. Z. B. Die Nachkommen des Herzogs von Montfort, gewesenen Königs von Westphalen, sind nach jener Acte in Großbritannien thronfolgefähig. Dagegen würden die Nachkommen eines englischen Prinzen, welcher eine Engländerin aus einer der ersten Familien des Landes, jedoch ohne Einwilligung des Königs, geheyrathet hätte, auf die Thronfolge keinen Anspruch machen können! — Ueberdies wird von den Rechtsgelehrten Englands die Wirksamkeit dieser Parlaments-Acte wesentlich beschränkt. In mehreren Druckschriften, die auf Veranlassung des vorliegenden Rechtsfalles in England erschienen sind, <sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> Namentlich in folgenden Druckschriften: Considerations on the Royal Marriage Act and on the Application of that Statute to a Marriage contracted and solemnized out of Great Britain. By John Jos. Dillon, Esq. Barrister at law. Sec. edit. Lond. 1811. 8. — The case of the children of H. R. H. the Duke of Sussex elucidated.



wird mit triftigen Gründen dargethan, daß sich die Kraft und Gültigkeit der Acte nicht auch auf Ir eland erstrecke, da dieses Königreich damals, als the Royal Marriage Act Gesetzeskraft erhielt, sein besonderes Parliament hatte und überhaupt von den Statuten des britischen Parlaments verfassungsmäßig unabhängig war, ferner, daß die Acte nicht auf die von Prinzen des britischen Königshauses im Auslande eingegangenen Ehen anwendbar sey. <sup>6)</sup>

Gestützt auf dieses Gesetz erhob nun die Krone vor dem kompetenten kirchlichen Gerichtshofe (the Court of Arches) eine Klage auf Vernichtung der zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady Augusta Murray abgeschlossenen Ehe.

A juridical Exercitation. By Sir John Dillon, Knt. etc. Lond. 1832. 4. — Papers elucidating the Claims of Sir Augustus d'Este, K. C. H. Lond. 1832. 8. (Sie enthalten: 1) Genealogische Tafeln. 2) Den Rechtsfall des Sir Augustus d'Este und ein von Dr. Lushington und Griffith Richards Esq. ertheiltes Gutachten über diesen Fall. 3) Eine dem Earl Grey zugestellte Note über denselben Fall. 4) A letter to a noble Lord explanatory of a bill in the Court of Chancery filed on behalf of Sir A. d'Este from Sir J. J. Dillon.)

<sup>6)</sup> Diese Frage war schon bey der Berathung des Gesetzes (von der Opposition) aufgeworfen und von den Ministern sehr schwankend beantwortet worden.



Und der Gerichtshof erklärte hierauf die Ehe, nach verhandelter Sache, — im Monat August 1794 — für nichtig und kraftlos. Uebrigens war zwar diese Erklärung nur gegen die in London geschehene Trauung (Decbr. 1793.) — nahmentlich gerichtet. Jedoch fügte das Urtheil hinzu, daß, wenn außerdem in Rom eine Trauung stattgefunden habe, — wie zwar angeführt aber nicht erwiesen worden sey, — die Ehe auch in Beziehung auf diese Trauung nichtig und kraftlos sey.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dieser Entscheidung einer Prüfung zu unterwerfen. Dagegen ist hier über die Frage, ob oder in wie fern das Urtheil in Großbritannien rechtskräftig sey, noch Folgendes hinzuzufügen: (In Beziehung auf Hannover kann und wird die Kraft und Gültigkeit dieses Urtheiles erst weiter unten, in dem Gutachten über den vorliegenden Rechtsfall, erörtert werden.)

Die Klage wurde nur gegen die Gemahlin des Herzogs von Suffer, also nur gegen die Mutter August's von Este angestellt; nur diese war die Gegenparthey, nur gegen diese wurde die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Da nun ein rechtskräftiges Urtheil (oder die *exceptio rei judicatae*) nur denen entgegengesetzt werden kann, welche in dem durch das Urtheil entschiedenen Rechtsstreite Partheyen waren oder die Rechtsnachfolger dieser Partheyen sind, so folgt, daß jenes Urtheil



nicht dem Herzoge von Sussex, noch den von ihm mit Lady Augusta Murray erzeugten Kindern, wenn und in wie fern diese im Rahmen und anstatt ihres Vaters ein Recht in Anspruch nehmen, entgegenstehe. Eben so würden die Kinder dieser Eltern, wenn sie ein Recht im Rahmen und anstatt ihrer Mutter, jedoch nicht in England, sondern z. B. in Schottland oder Ireland, ansprächen und ihnen jenes Urtheil entgegengehalten würde, sich darauf berufen können, daß das Urtheil nur von einem englischen Gerichtshofe gesprochen worden sey. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob, und in wie fern die Rechte August's von Este, als eines Mitgliedes des britischen Königshauses in Frage stehn, das mehrerwähnte Urtheil überhaupt dem von Este entgegengestellt werden könne, da, wenn sich auch seine Mutter bey dem Urtheile beruhiget hat, gleichwohl, dem englischen Rechte nach, die Pairswürde — also noch mehr ein noch höher stehendes Recht — nicht durch irgend eine Art von Uebereinkunft aufgegeben werden kann. — Uebrigens ist hier einstweilen angenommen worden, daß das von dem kirchlichen Gerichtshofe gesprochene Urtheil rechtskräftig sey. 7) Aber es ist gegen dieses Urtheil sogar noch mehr als ein Rechtsmittel zulässig.

---

7) The sentence, it will be said, of the Ecclesiastical Court in England will be conclusive evidence of illegitimacy, in a proceeding raised by



the issue of that connexion. It will be open, however, to a revision of the Ecclesiastical Court itself at the suit of these infants, it may be appealed against, *ex debito justitiae*, and even afterwards reviewed, *ex gratia*, under a commission. It is a principle of the canon law that „*sententia lata contra matrimonium nunquam transibit in rem judicatam.*“ Considerations on the Royal Marriage Act etc. p. 35.